Muster für die Erstellung einer

VERGABEDIENSTANWEISUNG

gpaNRW Seite 1 von 29

Inhaltsverzeichnis

Vor	Vorwort	
Vort	bemerkungen	5
1.	Geltungsbereich	6
2.	Rechtliche Grundlagen	6
3.	Vergabegrundsätze	7
4.	Wertgrenzen für europaweites Vergabeverfahren und nationale Verfahren	8
5.	Unterscheidung VOB- und UVgO-Vergaben	9
6.	Anwendung des TVgG NRW	9
7.	Korruptionsschutz	9
8.	Zuständigkeiten Zentrale Vergabestellen und Bedarfsstellen	9
9.	Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung	11
10.	Leistungsbeschreibung	11
11.	Auftragswertschätzung	12
12.	Wahl des Vergabeverfahrens	12
13.	Wahl der Verfahrensart für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich	13
14.	Wahl der Verfahrensart für freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich	14
15.	Wahl der Verfahrensart für Bauleistungen im Unterschwellenbereich	15
16.	Wahl der Verfahrensart für Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich	16
17.	Wahl der Verfahrensart im Oberschwellenbereich	16
18.	Wahl der Verfahrensart bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen	17
19.	Zuschlagskriterien	18
20.	Losbildung	18
21.	Nebenangebote	18
22.	Bietervoraussetzungen	19
23.	Eignungsleihe	20

gpaNRW Seite 2 von 29

24.	Unterauftragnehmer	20
25.	Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen	21
26.	Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge	21
27.	Öffnung der Angebote (Submission)	22
28.	Prüfung der Angebote	22
29.	Urkalkulation	23
30.	Aufhebung des Vergabeverfahrens	23
31.	Sicherheitsleistungen	24
32.	Vertragsstrafen	24
33.	Auftragserteilung	24
34.	Vergabevermerk	24
35.	Bekanntmachungspflichten	25
36.	Unterrichtung der Bewerber und Bieter	26
37.	Auftragsänderungen und Nachträge	27
38.	Abnahme	27
39.	Auftragsabrechnung	28
40.	Gewährleistung	28
41.	Geheimhaltung und Datenschutz	28
42 .	Rechtliche Wirkung	28
43 .	Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes	29
14 .	Beteiligung von Rat und Ausschüssen	29
45 .	In-Kraft treten	29

gpaNRW Seite 3 von 29

Vorwort

Eine Vergabedienstanweisung, die die wesentlichen einzuhaltenden Verfahrensschritte und Vergabevorschriften in den verschiedenen Vergabeverfahren fixiert, sollte bei jeder Kommune existieren. Sie trägt dazu bei, das Vergabeverfahren in einer Kommune zu standardisieren und zu vereinfachen. Ebenso minimiert eine solche Dienstanweisung das bei jeder Vergabe vorhandene Korruptionsrisiko.

Das vorliegende Muster zur Erstellung einer Vergabedienstanweisung ist als Hilfestellung zu verstehen, um eine individuelle, auf die Bedürfnisse der Kommune zugeschnittene Dienstanweisung zu erarbeiten. Die in diesem Muster enthaltenen Regelungsvorschriften können je nach den örtlichen Gegebenheiten übernommen, ergänzt oder modifiziert werden.

Dieses Muster richtet sich an die Bedürfnisse der Kommunen unter 25.000 Einwohner und bindet diese und deren eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Sollten für die übrigen Sondervermögen und selbständigen Ausgliederungen entsprechende Regelungen beabsichtigt sein, ist dies unter Berücksichtigung des § 99 GWB ausdrücklich zu regeln.

In dieser Dienstanweisung werden die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen genannt. Entsprechende Verweisketten zu anderen Regelungen der unterschiedlichen Gesetze, die im Rahmen von Vergabeverfahren zu berücksichtigten sind, werden nicht genannt.

Die Schwellenwerte sind in den EU-Vergaberichtlinien festgelegt. Zuletzt wurden die EU-Schwellenwerte mit Wirkung zum 01.01.2020 angepasst:

Leistung	neue Schwellenwerte
Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen	214.000 Euro
Bauaufträge	5.350.000 Euro
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5.350.000 Euro
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000 Euro

Die EU-Schwellenwerte werden alle zwei Jahre von der EU überprüft und im Regelfall neu festgesetzt und bekannt gemacht.

Dieses Muster wurde von der gpaNRW mit großer Sorgfalt erarbeitet. Ungeachtet dessen, kann die gpaNRW keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts übernehmen.

Herne, den 07. August 2020

GPGNRW Seite 4 von 29

Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren bei der << Musterkom-</p>

Vorbemerkungen

mune>>

Die <<Musterkommune>> hat als öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten. Die damit verbundene Formstrenge soll eine bestmögliche Rechts- und Verfahrenssicherheit für Vergaben bei der <<Musterkommune>> gewährleisten.

Diese Dienstanweisung soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren bei der << Muster-kommune>> rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den entsprechenden vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie soll Bewerber und Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.

Diese Dienstanweisung soll nicht eine Wiederholung normierter Vergabe- und Verfahrensregeln darstellen. Vielmehr sind Gegenstand dieser Dienstanweisung die internen Regelungen, die zum Vergabeverständnis der an der Vergabe Beteiligten ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Die Regelungen dieser Dienstanweisung gelten entsprechend auch für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte, soweit einzelne Vorschriften des GWB, der VgV sowie der VOB/A EU dem nicht entgegenstehen.

Die in dieser Dienstanweisung genannten Wertgrenzen oder Schwellenwerte verstehen sich als Netto-Beträge.

QDQNRW Seite 5 von 29

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Dienstanweisung ist für alle Fachbereiche und Ämter der << Musterkommune>> eine verbindliche Handlungsgrundlage und gilt für alle Vergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für die Erteilung von Konzessionen, die die << Musterkommune>> für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigt und mit eigenen Haushaltsmitteln umsetzt.
- 1.2 Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung gilt diese Dienstanweisung gemäß § 6 Abs. 2 EigVO NRW auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW (vgl. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung "Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)" vom 28.08.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 497), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 355)).
- 1.3 Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Dienstanweisung.
- 1.4 Bei Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
 - Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV)
 - Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A - EU)
 - Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO)
 - Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der KomHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung "Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)" vom 28.08.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 497), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 355))
 - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

GPANRW Seite 6 von 29

- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
- Gemeindeordnung f
 ür das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung vom 23.07.2004 (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AentG)
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung "Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergaben" (Präqualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2018 (MBI. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen "Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" vom 29. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2018 S. 22); in der jeweils geltenden Fassung.
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern "Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen" (MBI. NRW. 2018 S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.
- Honorarordnung f
 ür Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Grundsätze der Prävention (DGUV Regel 100-01) des Spitzenverbandes "Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung"
- 2.2 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind die Formulare aus dem Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW) zu verwenden.

3. Vergabegrundsätze

3.1 Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß

QDQNRW Seite 7 von 29

- § 75 GO NRW entsprechen und die Interessen der << Musterkommune>> berücksichtigen (Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung). Daher muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 26 Abs. 1 KomHVO NRW). Das ist etwa dann der Fall, wenn aus diesen Gründen ein Wettbewerb erkennbar nicht besteht. Das Vorliegen der entsprechenden Gründe im konkreten Einzelfall ist entsprechend in der Vergabedokumentation festzuhalten.
- 3.2 Der Zuschlag ist auf das **wirtschaftlichste** Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- 3.3 Grundsätzlich sind Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern zu vergeben (Wettbewerbsgrundsatz). Es soll möglichst vielen Bietern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leistungen anzubieten. Entsprechend gilt, dass einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb Vorrang gegenüber einer Verhandlungsvergabe, Freihändigen Vergabe oder dem Direktauftrag gegeben wird, soweit diese Dienstanweisung oder die einschlägigen Vergabeordnungen (VgV, UVgO und VOB/A) keine Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen.
- 3.4 Die Vergabeverfahren müssen in allen Verfahrensschritten nachvollziehbar sein (Transparenzgebot). Die Verfahren sind umfassend zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen.
- 3.5 Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz).
- 3.6 Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen (Vergabe nur an geeignete Unternehmen).
- 3.7 Bei der Vergabe von Aufträgen sind mittelständische Interessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 UVgO bzw. § 97 Abs. 4 GWB). Mittelständischen Interessen kann vornehmlich durch Losbildung entsprochen werden.
- 3.8 Bei Vergabeverfahren sind die strategischen Ziele der << Musterkommune>> zu berücksichtigen (Einbeziehung strategischer Ziele). Aspekte der Energieeffizienz sind bei allen Beschaffungsvorgängen, die energieverbrauchsrelevante Leistungen betreffen, einzubeziehen. Ebenfalls sind die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Waren aus fairem Handel bei der Definition der Leistung zwingend zu berücksichtigen.
- 4. Wertgrenzen für europaweites Vergabeverfahren und nationale Verfahren
- 4.1 Für alle Auftragsvergaben, die die Schwellenwerte der Europäischen Union¹ erreichen oder oberhalb liegen, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die

QDQNRW Seite 8 von 29

¹ Bei Erstellung dieser Muster-Dienstanweisung beträgt der maßgebliche Schwellenwert 214.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen. Für Bauleistungen sowie Konzessionen beträgt der maßgebliche Schwellenwert 5.350.000 Euro. Für soziale und andere besondere Dienstleistungen beträgt der maßgebliche Schwellenwert 750.000 Euro.

- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU) zwingend anzuwenden.
- 4.2 Für Auftragsvergaben, die unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen, sollen die Teile A (1. Abschnitt), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) angewendet werden, jeweils in der gültigen Fassung.²

5. Unterscheidung VOB- und UVgO-Vergaben

- 5.1 Bei der Abgrenzung zwischen Bauleistungen zu Liefer- und Dienstleistungen ist § 1 VOB/A 1. Abschnitt als Ausschlusskriterium und § 1 UVgO zu beachten.
- 5.2 Bauleistungen nach der VOB/A sind im wesentlichen Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauvorhaben oder Bauwerken, welche das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten sind und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen. Des Weiteren ist eine Bauleistung nach der VOB/A, eine dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommende Bauleistung, die ein Dritter gemäß den Erfordernissen des Auftraggebers erbringt, wobei der Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Leistung hat.
- 5.3 Lieferleistungen sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf, Leasing-, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen.

6. Anwendung des TVgG NRW

6.1 Die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) zur Förderung und Unterstützung eines fairen Wettbewerbs um das wirtschaftlichste Angebot unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns sind zu beachten und die zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden (beachte Novellierung des TVgG NRW vom 30.03.2018).

7. Korruptionsschutz

7.1 Bei Auftragsvergaben sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW) in der geltenden Fassung sowie die Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 20. Juni 2005 und der Runderlass "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" zu beachten. Darüber hinaus sind hierzu die entsprechenden Dienstanweisungen bzw. Regelungen der << Musterkommune>> zu beachten.

8. Zuständigkeiten Zentrale Vergabestellen und Bedarfsstellen

8.1 Alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind grundsätzlich über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln.

QDQNRW Seite 9 von 29

² Die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) sehen ein intendiertes Ermessen zur Anwendung der UVgO sowie der VOB/A im Unterschwellenbereich vor. Die Kommunen dürfen in begründeten Ausnahmefällen (s.o.) davon abweichen, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Ggf. sind Ausnahmen zusätzlich aufzuführen.

- 8.2 Die Zentrale Vergabestelle hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vergabeverfahrens bzw. Zustimmung zum vorgeschlagenen Vergabeverfahren
 - Sicherstellung einer rechtlich korrekten Leistungsbeschreibung
 - Bekanntmachungen gemäß §§ 27, 28, 30 UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 40 VgV, §§ 12, 18, 19 VOB/A (EU)
 - Beantwortung von Bieterfragen
 - Informationen gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A
 - zentrale Zusammenstellung und Versand der Bieterunterlagen einschließlich kostenmäßige Abwicklung
 - Sammlung und Verwahrung der Angebote unter Verschluss (bei nicht elektronischen Vergabeverfahren)
 - zentrale Durchführung der Submission einschließlich Kennzeichnung (Perforierung) und erster Plausibilitätskontrolle
 - bei Elektronischen Vergaben: Öffnung der Angebote durch Authentifizierung (Vier-Augen-Login) auf dem Vergabemarktplatz und erster Plausibilitätskontrolle
 - formelle und rechnerische Prüfung und Erstellung der Preisspiegel
 - Erstellung eines Vergabevorschlags unter Verwendung der Ergebnisse aus der formellen und rechnerischen Prüfung durch die Zentrale Vergabestelle selbst als auch des Ergebnisses der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung durch die zuständige Bedarfsstelle
 - Fertigung des Auftragsschreibens
 - Erstellung der Anfrage gemäß § 8 KorruptionsbG
 - Führung und Auswertung der Vergabedatenbank
 - Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens von Beginn an
 - unverzügliche Weiterleitung von Vergabebeschwerden an das Rechnungsprüfungsamt
 - Unterrichtung der Bewerber gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A, § 46 Abs. 1 UVgO, § 62 VgV, § 134 GWB
 - Einrichtung und ständige Pflege einer Bieterdatenbank
 - Erstellung und Aktualisierung der Vergabedienstanweisung
 - Erstellung und Pflege aller für die Durchführung der Vergabeverfahren erforderlichen einheitlichen Formulare und Vordrucke zur Vereinheitlichung der Vergabeverfahren
- 8.3 Die Bedarfsstellen haben folgende Aufgaben:

QDQNRW Seite 10 von 29

- Feststellung des Bedarfs
- Ermittlung des Auftragswertes
- Erstellung der Leistungsbeschreibung inklusive der geforderten Eignungskriterien und Nachweise
- Mitwirkung bei der Durchführung der Submission in der Zentralen Vergabestelle
- wirtschaftliche und fachtechnische Prüfung
- Abnahme der erbrachten Leistung
- Kontrolle zur M\u00e4ngelfeststellung vor Ablauf der Gew\u00e4hrleistungsfrist und ggf.
 Verwirklichung der Gew\u00e4hrleistungsanspr\u00fcche

9. Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung

- 9.1 Gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW ist die Haushaltswirtschaft der << Musterkommune>> wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Damit ist vor jeder Beschaffung sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich besteht und in welcher Quantität und Qualität der Bedarf besteht.
- 9.2 Die gewünschte Leistung ist möglichst eindeutig und präzise zu beschreiben und in einer Leistungsbeschreibung festzuhalten. Die Leistungsbeschreibung muss für alle Bieter im gleichen Maße verständlich sein.
- 9.3 Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass der Bedarf nicht aus bereits vorhandenen Ressourcen der << Musterkommune>> gedeckt werden kann.
- 9.4 Im Rahmen der Bedarfsermittlung ist festzulegen, ob es sich bei der Ausschreibung um Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen handelt.
- 9.5 Die Bedarfsermittlung ist durch die zuständige Bedarfsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.
- 9.6 Die Festlegung der Art der Ausschreibung ist durch die Zentrale Vergabestelle vorzunehmen und zu dokumentieren.

10. Leistungsbeschreibung (vgl. § 23 UVgO, §§ 7 ff. VOB/A, § 31 VgV)

- 10.1 Die Leistungsbeschreibung muss als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen die zu beschaffende Liefer-, Dienst- oder Bauleistung eindeutig und erschöpfend beschreiben.
- 10.2 Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote miteinander verglichen werden können.
- 10.3 Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Die Vorgabe von produkt- oder fabrikatsspezifischen Beschreibungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies ist durch die Bedarfsstelle zu begründen und zu dokumentieren.
- 10.4 Soweit nicht in den übrigen Vergabeunterlagen an zentraler Stelle die geforderten Nachweise aufgeführt sind, sind diese in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.

QDQNRW Seite 11 von 29

10.5 Die Leistungsbeschreibung ist durch die Bedarfsstelle zu erstellen.

11. Auftragswertschätzung (vgl. § 1 UVgO i.V.m. § 106 GWB i.V.m. § 3 VgV)

- 11.1 Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert zu schätzen. Bei der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Mehrwertsteuer auszugehen.
- 11.2 Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dient die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung.
- 11.3 Der Wert eines beabsichtigen Auftrags darf nicht in der Absicht, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder dieser Dienstanweisung zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten, geschätzt oder aufgeteilt werden.
- 11.4 Die Auftragswertschätzung ist durch die zuständige Bedarfsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.

12. Wahl des Vergabeverfahrens

- 12.1 Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Gegenstand der Beschaffung und der Auftragswertschätzung.
- 12.2 Bei der Vergabe wird hinsichtlich der anzuwendenden Vergabeordnung zwischen
 - Lieferleistung,
 - Dienstleistung,
 - soziale und andere besondere Dienstleistungen,
 - · freiberufliche Leistungen und
 - Bauleistungen

unterschieden.

- 12.3 Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wird festgelegt, ob die Ausschreibung EU-weit oder national zu erfolgen hat.
- 12.4 Es gelten derzeit folgende EU-Schwellenwerte für Vergaben von öffentlichen Aufträgen

Leistung	Schwellenwert
Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufli- che Leistungen	214.000 Euro
soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000 Euro
Bauaufträge	5.350.000 Euro
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5.350.000 Euro

Die Schwellenwerte sind Netto-Beträge.

gpaNRW Seite 12 von 29

- 12.5 Unterhalb der Schwellenwerte sollen für Bauleistungen die Teile A (1. Abschnitt), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden; für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen soll die UVgO angewendet werden³, jeweils in den geltenden Fassungen.
- 12.6 Bei Erreichen der Schwellenwerte sind die Vergabeverfahren für Bauleistungen nach den EU-Paragraphen der VOB/A durchzuführen. Für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen sind bei Erreichen der Schwellenwerte die Vergabevorschriften des GWB und der VgV anzuwenden.
- 12.7 Die Zentrale Vergabestelle hat die Wahl des Vergabeverfahrens zu treffen und zu dokumentieren.
- 13. Wahl der Verfahrensart für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich (vgl. § 8 UVgO i.V.m. Kommunale Vergabegrundsätze)
- 13.1 Direktauftrag (§ 14 UVgO i.V.m. § Ziff. 5.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze)
 - Abweichend von § 14 UVgO können Liefer- und Dienstleistungen, die einen voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 Euro netto nicht überschreiten, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden.
- 13.2 Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO i.V.m. Ziff. 6.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze) und Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO i.V.m. Ziff. 6.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen, deren geschätzter Auftragswert den Wert von 100.000 Euro nicht überschreitet, können ohne weitere Bedingungen im Wege der Verhandlungsvergabe oder der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle.

Bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle.

13.3 Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO) und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO)

Bei Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro bis unterhalb des EU-Schwellenwertes in Höhe von 214.000 Euro ist eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit

QDQNRW Seite 13 von 29

³ Die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) sehen ein intendiertes Ermessen zur Anwendung der UVgO sowie der VOB/A im Unterschwellenbereich vor. Die Kommunen dürfen in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Ggf. sind Ausnahmen zusätzlich aufzuführen.

Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Die Auswahl des Vergabeverfahrens trifft die Zentrale Vergabestelle.

14. Wahl der Verfahrensart für freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich (§ 50 UVgO i.V.m. Ziffer 8 der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Freiberufliche Leistungen sind selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische oder sehr ähnlich gelagerte Tätigkeiten (vgl. hierzu § 18 Abs. 1 EStG⁴ und § 1 PartGG⁵).

- 14.1 Freiberufliche Leistungen, die einen Auftragswert von 25.000 Euro netto (einschließlich Nebenkosten) nicht überschreiten, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beauftragt werden (vgl. hierzu Ziff. 8.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze).
- 14.2 Aufträge für Architekten und Ingenieure, deren geschätzter Auftragswert den Wert von 150.000 Euro inklusive Nebenkosten ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, können nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bieter vergeben werden, vorausgesetzt, dass der Aufforderung des Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung nach § 122 GWB bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Die Auswahl des Bewerbers muss nach sachgerechten Kriterien erfolgen und muss dokumentiert werden (vgl. hierzu Ziff. 8.3 a) der Kommunalen Vergabegrundsätze). Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen.
- 14.3 In allen anderen Fällen **kann** eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes von 214.000 Euro durchgeführt werden (vgl. hierzu Ziff. 8.3 b) der Kommunalen Vergabegrundsätze).
- 14.4 Soweit kein Fall der Ziff. 14.1 gegeben ist, sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.
 - Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle. Die Eignungskriterien sind so zu wählen, dass kleinere Büroeinheiten und Berufsanfänger sich beteiligen können (vgl. 8.3 a) der Kommunalen Vergabegrundsätze).
- 14.5 Auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens können Planungswettbewerbe durchgeführt. Bei der Durchführung solcher Planungswettbewerbe ist die "Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)" vom 15. Mai 2014 zu beachten.

QDQNRW Seite 14 von 29

⁴ EStG = Einkommensteuergesetz

⁵ PartGG = Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe

⁶ gemeinsamer Runderlass des Bundesministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Bundesfinanzministeriums (vgl. MBI. NRW. 2014 S. 311)

15. Wahl der Verfahrensart für Bauleistungen im Unterschwellenbereich (§ 3 VOB Teil A 1. Abschnitt i.V.m. Kommunale Vergabegrundsätze)

15.1 Direktaufträge (§ 3a Abs. 4 VOB/A i.V.m. § Ziff. 4.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Bauleistungen, die einen voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 Euro netto nicht überschreiten, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden.

15.2 Freihändige Vergabe (§ 3 Ziff. 3 VOB/A i.V.m § 3a Abs. 3 VOB/A i.V.m Ziff. 6.3 b) der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Aufträge für ein einzelnes Gewerk können bis zu einem voraussichtlichen Einzelauftragswert von 75.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Rahmen einer Freihändigen Vergabe vergeben werden.

Sollen Gewerke zusammengefasst im Rahmen einer Freihändigen Vergabe beschafft werden, ist dies bis zu einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 125.000 Euro ohne Umsatzsteuer möglich.

In jedem Fall sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle.

15.3 Beschränkte Ausschreibung (§ 3 Ziff. 2 VOB/A i.V.m. § 3a Abs. 2 VOB/A i.V.m. Ziff. 6.3 a) der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Aufträge für ein einzelnes Gewerk können bis zu einem voraussichtlichen Einzelauftragswert von 750.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Sollen Gewerke zusammengefasst im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb beschafft werden, ist dies bis zu einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 1.250.000 Euro ohne Umsatzsteuer möglich.

Ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, liegt in beiden Fällen im Ermessen der Zentralen Vergabestelle.

Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle.

15.4 Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Ziff. 1 VOB/A)

Aufträge für Bauleistungen über ein einzelnes Gewerk ab einem geschätzten Einzelauftragswert von 750.000 Euro bzw. ab einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 1.250.000 Euro bei zusammengefassten Gewerken bis unterhalb des EU-Schwellenwertes in Höhe von 5.350.000 Euro, sind im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

Seite 15 von 29

15.5 Bauleistungen zu Wohnzwecken (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A i.V.m. Kommunale Vergabegrundsätze)

Eine Bauleistung zu Wohnzwecken liegt vor, wenn die Bauleistung zur Schaffung von neuem Wohnraum sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder der Instandsetzung bestehenden Wohnraums dient.

Bauleistungen zu Wohnzwecken können für ein einzelnes Gewerk bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer Freihändig vergeben werden.

Bauleistungen zu Wohnzwecken, deren geschätzter Einzelauftragswert 100.000 Euro überschreitet, können im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem voraussichtlichen Einzelauftragswert von 1.000.000 Euro vergeben werden.⁷

- 16. Wahl der Verfahrensart für Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich
- 16.1 Für Vergaben von Baukonzessionen sind bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes von 5.350.000 Euro gemäß § 23 VOB/A die §§ 1 bis 22 VOB/A sinngemäß anzuwenden.
- 16.2 Bei Vergaben für Baukonzessionen gelten die Regelungen der Ziffer 15 dieser Dienstanweisung.
- 16.3 Vergaben von Dienstleistungskonzessionen unterhalb des EU-Schwellenwertes von 5.350.000 Euro sind aufgrund des Transparenzgebots, des Diskriminierungsverbots sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens bekanntzumachen.
- 16.4 Hierzu wird die Absicht der Erteilung der Dienstleistungskonzession in einer Weise bekanntgegeben, die sicherstellt, dass mögliche Interessenten aus allen EU-Mitgliedsstaaten Kenntnis von der Erteilung erlangen können und anschließend ihr Interesse bekunden können (ex-ante-Veröffentlichung).
- 17. Wahl der Verfahrensart im Oberschwellenbereich (vgl. § 14 VgV i.V.m. § 119 GWB)
- 17.1 Bei Erreichen der EU-Schwellenwerte von 214.000 Euro sind bei Vergabeverfahren für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für Bau- und Dienstleistungskonzessionen die Regelungen des GWB und der VgV anzuwenden.
- 17.2 Für Bauleistungen sind bei Erreichen des EU-Schwellenwertes von 5.350.000 Euro zusätzlich die EU-Paragraphen der VOB/A (VOB/A-EU) anzuwenden.
- 17.3 Bei allen Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht Wahlfreiheit zwischen dem Offenen und Nicht-offenen Verfahren.
- 17.4 Der Zentralen Vergabestelle obliegt die Wahl der Verfahrensart.

QDQNRW Seite 16 von 29

⁷ vgl. Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Einführung der VOB/A Abschnitt (GMBI. 2019, S. 86) und Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Auslegung von einzelnen Regelungen der VOB/A (GMBI. 2020, S.279)

- 17.5 Bei Wahl des Nicht-offenen Verfahrens ist ein vorgeschalteter öffentlicher Teilnahmewettbewerb zur Abgabe eines Teilnahmeantrags (kein Angebot) notwendig. Anschließend können ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
- 17.6 Welche Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle.
- 17.7 Führt ein Offenes oder Nicht-offenes Verfahren zu keinem annehmbaren Ergebnis, ist ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.
- 17.8 Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist zweistufig durchzuführen, d.h. nach vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb werden ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.
- 17.9 Es liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle, welche Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
- 17.10 Bei besonders komplexen Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist der wettbewerbliche Dialog als Verfahrensart zu wählen. Ein Auftrag ist dann als komplex einzustufen, wenn die zu beauftragende Leistung nicht zu definieren oder zu beurteilen ist, was der Markt an technischen, finanziellen und rechtlichen Lösungen zu bieten hat.
- 17.11 Der wettbewerbliche Dialog ist mehrstufig durchzuführen. Zunächst ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Im Anschluss werden durch die Zentrale Vergabestelle ausgewählte Unternehmen zur Teilnahme am Dialog eingeladen. Nach Abschluss des Dialogs werden von der Zentralen Vergabestelle ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.
- 18. Wahl der Verfahrensart bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen (vgl. § 49 UVgO, § 64 VgV i.V.m. § 130 GWB i.V.m. Ziffer 6.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze)
- 18.1 Vergaben über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB können bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250.000 Euro im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden (vgl. Ziff. 6.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze).
- 18.2 Die Wahl der Verfahrensart sowie die Entscheidung, ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, obliegen der Zentralen Vergabestelle. Bei der Entscheidung, ob bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) stattfinden soll, sind die Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs.3 und 4 UVgO zu beachten.
- 18.3 Ab einem geschätzten Auftragswert von 250.000 Euro bis unterhalb des EU-Schwellenwertes von 750.000 Euro sind solche Leistungen öffentlich, beschränkt mit Teilnahmewettbewerb oder im Rahmen einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

GPANRW Seite 17 von 29

- 18.4 Bei Erreichen des EU-Schwellenwertes von 750.000 Euro sind Vergaben über soziale oder andere besondere Dienstleistungen im Offenen oder Nicht-offenen Verfahren, im Rahmen von Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb oder im Rahmen eines Wettbewerblichen Dialogs durchzuführen. Die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb kann nur gewählt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 VgV erfüllt sind.
- 18.5 Die Wahl der Verfahrensart sowie die Entscheidung, ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, obliegen der Zentralen Vergabestelle, sofern ein Wahlrecht besteht.

19. Zuschlagskriterien (vgl. § 43 UVgO, § 16 Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A, § 58 VgV)

- 19.1 Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis) zu erteilen. Der niedrigste angebotene Preis ist allein nicht ausschlaggebend.
- 19.2 Neben dem Preis sind qualitative, soziale und umweltbezogene Aspekte als Zuschlagskriterien festzulegen.
- 19.3 Hat die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung, so sind als Zuschlagskriterien auch Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals mit aufzunehmen.
- 19.4 Es sind nur solche Zuschlagskriterien zu wählen, die einen zwingenden Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen. Die Zuschlagskriterien müssen diskriminierungs- und willkürfrei sein.
- 19.5 Die Zuschlagskriterien sind zu gewichten.
- 19.6 Eine Preisgewichtung von 80 Prozent und mehr kommt nur bei sehr hoch standardisierten Beschaffungen zur Anwendung.
- 19.7 Die Zuschlagskriterien werden von der Zentralen Vergabestelle in Absprache mit der zuständigen Bedarfsstelle festgelegt und gewichtet. Diese sind in die Vergabeunterlagen aufzunehmen und mit bekannt zu machen.

20. Losbildung (vgl. § 22 UVgO, § 5 VOB/A, § 30 VgV)

- 20.1 Um mittelständische Interessen angemessen berücksichtigen zu können, sind Aufträge grundsätzlich in Fach- oder Teillose aufzuteilen.
- 20.2 Hiervon kann abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dies ist durch die Zentrale Vergabestelle mit Unterstützung der Bedarfsstelle zu begründen und zu dokumentieren.
- 20.3 Die Losbildung ist durch die Zentrale Vergabestelle zu erstellen und in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen.

21. Nebenangebote (vgl. § 25 UVgO, § 8 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 VOB/A, § 43 VgV)

- 21.1 Durch die Zentrale Vergabestelle ist im Vorfeld abzuwägen, ob Nebenangebote zugelassen werden.
- 21.2 Die Entscheidung der Zentralen Vergabestelle ist in den Vergabeunterlagen und/ oder in der Bekanntmachung anzugeben.

QDQNRW Seite 18 von 29

22. Bietervoraussetzungen (vgl. § 31 UVgO, § 16b VOB/A, §§ 42 ff. VgV)

- 22.1 Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue Unternehmen berücksichtigt werden.
- 22.2 Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen sich auch auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen.
- 22.3 Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind im nationalen Bereich grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.
- 22.4 Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Bietern bei Bauleistungen sind die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Nachweise heranzuziehen, sofern diese mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- 22.5 Zur Beurteilung der Fachkunde eines Bieters von Bauleistungen sind vergleichbare Leistungen der letzten fünf Kalenderjahre nachzuweisen. Die Zentrale Vergabestelle kann in Einzelfällen entscheiden, ob sie nach entsprechendem Hinweis in den Vergabeunterlagen auch einschlägige Bauleistungen berücksichtigt, die mehr als fünf Jahre zurückliegen.
- 22.6 Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bieter von Bauleistungen sind Selbstreinigungsmaßnahmen in entsprechender Anwendung der § 6a Abs. 1 S. 2 und § 6f Abs. 1 und 2 VOB/A-EU zu berücksichtigen.
- 22.7 Bei der Vergabe von Bauleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung durch die von der Vergabestelle direkt aufrufbare Eintragung in der allgemein zugänglichen Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. nachweist.
- 22.8 Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn Unternehmer im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für Liefer- und Dienstleistungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertags registriert sind und die auftragsunabhängige Leistung nachweisen können.
- 22.9 Bei Bauleistungen unter einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro kann auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden.
- 22.10 Bei Beratungs- und Schulungsleistungen ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen bei der Erfüllung des Auftrags nicht den Einflüssen der Scientology-Organisation unterliegen. Die Zentrale Vergabestelle stellt sicher, dass bei der Ausschreibung von Beratungs- und Schulungsleistungen eine Verpflichtungserklärung mit einer Scientology-Schutzklausel eingeholt wird.
- 22.11 Die Entscheidung, ob auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden soll, liegt bei der Zentralen Vergabestelle.
- 22.12 Die Eignungskriterien und die verlangten Nachweise sind abschließend in den Vergabeunterlagen anzugeben.

Seite 19 von 29

- 22.13 Die Eignung des Unternehmens wird im Rahmen der Angebotsauswertung geprüft. Bei Bauleistungen kann die Eignung des Unternehmens nach der Angebotsauswertung erfolgen, sofern die Prüfung unparteilisch und transparent ist.
- 22.14 Bei Nicht-Vorliegen der verlangten Nachweise bei Öffnung des Angebots führt dies zum Ausschluss des Unternehmens.

23. Eignungsleihe (§ 34 UVgO, § 47 VgV, § 6d Abs. 1 VOB/A-EU)

- 23.1 Im Rahmen der Eignungsleihe nimmt der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der geforderten wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch. Dadurch ist es dem betreffenden Bieter erst möglich, die geforderten Eignungskriterien zu erfüllen.
- 23.2 Der Bewerber oder Bieter, der sich auf die Eignungsleihe beruft, hat zu garantieren, dass ihm die zugesagten Kapazitäten des dritten Unternehmens für die Auftragsausführung tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies hat der Bieter durch eine Erklärung zu dokumentieren.
- 23.3 Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich ist durch die Bedarfsstelle zu bestimmen, ob die Eignungsleihe zugelassen wird. Wird die Eignungsleihe zugelassen, hat die Bedarfsstelle weiter zu bestimmen, welche Aufgaben der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer selbst auszuführen sind (Eigenleistungsanteil).
- 23.4 Bei Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist die Eignungsleihe aufgrund des Selbstausführungsgebots nicht zulässig.
- 23.5 Im Oberschwellenbereich kann die Bedarfsstelle für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bei kritischen Aufgaben bestimmen, dass diese vom Auftragnehmer selbst durchzuführen sind. Kritische Aufgaben sind Aufgaben von herausragender Bedeutung für den Gesamtauftrag und dessen erfolgreicher Umsetzung.
- 23.6 Dies ist in der Leistungsbeschreibung anzugeben.
- 23.7 Die Bedarfsstelle hat spätestens vor Zuschlagserteilung sicherzustellen, dass ein dritter Unternehmer im Rahmen der Eignungsleihe die Nachweise für die Anforderungen aus Ziffer 22 erbringt.

24. Unterauftragnehmer (vgl. § 26 UVgO, § 36 VgV)

- 24.1 Bei Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie über Bauaufträge im Oberschwellenbereich hat die Bedarfsstelle festzulegen, ob Unterauftragnehmer zugelassen werden.
- 24.2 Werden durch die Bedarfsstelle Unterauftragnehmer zugelassen, hat sie zu bestimmen, welche Aufgaben durch den Bieter selbst durchzuführen sind.
- 24.3 Der Bieter hat die vorgesehenen Unterauftragnehmer in den Angebotsunterlagen zu benennen und festzulegen, mit welchen Leistungen der Unterauftragnehmer betraut werden soll.
- 24.4 Der Bieter hat vor Zuschlagserteilung nachzuweisen, dass den Unterauftragnehmern die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies ist mit einer Verpflichtungserklärung durch den Bieter sicherzustellen.

QDQNRW Seite 20 von 29

- 24.5 Die Bedarfsstelle hat sicherzustellen, dass ein Unterauftragnehmer ebenfalls die Nachweise für die Anforderungen der Bietervoraussetzungen aus Ziffer 22 erbringt.
- 25. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen (§ 37 UVgO, § 13 VOB/A, § 52 VgV)
- 25.1 Die Angebotseinholung bzw. die Einholung von Teilnahmeanträgen ist grundsätzlich nur schriftlich per Brief, Mailanhang oder Fax zulässig.
- 25.2 In dieser schriftlichen Mitteilung ist anzugeben, dass die Abgabe von Angeboten oder Teilnahmeanträgen ausschließlich über den Vergabemarktplatz NRW (VMP NRW) durchzuführen sind.
- 25.3 Bei Verhandlungsvergaben, Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben oder Direktaufträgen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro kann von der Zentralen Vergabestelle festgelegt werden, dass die Übermittlung postalisch zu erfolgen hat.
- 25.4 Die Absendung ist durch die Zentrale Vergabestelle zu dokumentieren.
- 25.5 Eine telefonische Angebotseinholung ist bis zu einem geschätzten Auftragswert von maximal 5.000 Euro (Direktauftrag) zulässig. Ein entsprechender Gesprächsvermerk ist zu fertigen und vom direkten Vorgesetzten mitzuzeichnen.
- 25.6 Online-Beschaffungen sind ausschließlich nur bei seriösen⁸ Internethändlern für Lieferleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro im Bereich des Direktauftrags möglich.
- 25.7 Die Einholung von Angeboten darf nicht auf mehrere Tage verteilt werden.
- 26. Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge (vgl. § 39 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 54 VgV)
- 26.1 Elektronisch übermittelte Angebote und Teilnahmeanträge werden ausschließlich über den VMP NRW (sofern die Musterkommune keinen eigenen Vergabemarktplatz unterhält (vgl. AB zu § 7 UVgO)) entgegengenommen und bis zum Submissionstermin dort aufbewahrt.
- 26.2 Sofern abweichend die postalische Übermittlung von Angeboten und Teilnahmeanträgen zugelassen wurde, sind diese in einem fest verschlossenen Umschlag entgegenzunehmen.
- 26.3 Der Umschlag der Angebote ist mit Eingangsdatum und -Uhrzeit, sowie mit der Paraphe des Annehmenden zu versehen.

- Impressum mit konkreter Anschrift des Anbieters sowie mit Angabe von Kontaktmöglichkeiten
- Gütesiegel vorhanden (z.B. Trusted Shops, TÜV Süd, EHI geprüfter Onlineshop)
- Onlineshop wird im Unternehmensregister <u>www.Unternehmensregister.de</u> geführt
- sichere Verschlüsselung durch SSL-Verschlüsselung

gpaNRW Seite 21 von 29

⁸ Merkmale für seriöse Internethändler sind z.B.:

- 26.4 Die Angebote sind anschließend unverzüglich und ungeöffnet der Zentralen Vergabestelle zu übergeben.
- 26.5 Die Zentrale Vergabestelle hat die Angebote ungeöffnet unter Verschluss sicher aufzubewahren.
- 26.6 Wird ein Angebot irrtümlich bei Eingang geöffnet, ist es wieder unverzüglich zu verschließen. Auf dem Umschlag ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Bediensteten, der das Angebot irrtümlich geöffnet hat, zu vermerken, dass das Angebot versehentlich geöffnet wurde.

27. Öffnung der Angebote (Submission) (vgl. § 40 Abs. 2 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 55 VgV)

- 27.1 Die Angebotsöffnung wird durch die Zentrale Vergabestelle unter Mitwirkung der Bedarfsstelle in einem formalen Submissionstermin durchgeführt.
- 27.2 Nur bei Vergaben von Bauleistungen im Unterschwellenbereich sind Bieter zugelassen.
- 27.3 Nach Abschluss der Öffnung von postalisch eingegangenen Angebote sind diese durch die Zentrale Vergabestelle zu stanzen, so dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen nicht möglich sind.
- 27.4 Bei der Angebotsöffnung im elektronischen Vergabeverfahren über den Vergabemarktplatz NRW müssen zwei Nutzer der Vergabestelle sich getrennt voneinander innerhalb der Angebotsöffnung mit ihren jeweiligen Zugangsdaten authentifizieren (Vier-Augen-Login).
- 27.5 Über die Submission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist von den teilnehmenden Bediensteten der Zentralen Vergabestelle und Bedarfsstelle zu unterzeichnen. Bei Submission von Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist von mindestens zwei teilnehmenden Bietern oder deren bevollmächtigten Vertretern mitzuzeichnen. Bei Liefer- und Dienstleistungen entfällt eine Mitzeichnung durch teilnehmende Bieter, da bei solchen Leistungen die Teilnahme von Bietern bei der Submission nicht zugelassen ist.

28. Prüfung der Angebote (vgl. §§ 41 ff. UVgO, §§ 16ff. VOB/A, §§ 56ff. VgV)

- 28.1 Bei allen Verfahren sind die eingegangenen Angebote dahingehend zu prüfen, ob diese formell, rechnerisch richtig und technisch den Anforderungen der Leistungsbeschreibung genügen und wirtschaftlich sind.
- 28.2 Bei der formellen und rechnerischen Prüfung sind die Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 28.3 Wird bei der formellen Prüfung von Bauleistungsangeboten festgestellt, dass Unterlagen von Bietern, die für den Zuschlag in Betracht kommen, fehlen oder fehlerhaft sind, sind die Bieter unter Nennung einer Frist aufzufordern, diese Unterlagen nachzureichen oder zu korrigieren. Werden diese Unterlagen nicht nachgereicht, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen.
- 28.4 Bei der formellen Prüfung von Liefer- und Dienstleistungsangeboten steht es dagegen im Ermessen der Zentralen Vergabestelle, ob fehlende oder fehlerhafte geforderte Unterlagen nachzureichen sind.

QDQNRW Seite 22 von 29

- 28.5 Wird bei der rechnerischen Prüfung der Angebote festgestellt, dass Angebote unangemessen niedrig in Bezug zu anderen Angeboten oder der Auftragswertschätzung sind, ist von den Bietern schriftlich die Preisermittlung mit Angabe einer Frist zu verlangen. Ein Angebot ist dann als zu niedrig anzusehen, wenn es mehr als 10 Prozent vom nächst höheren Angebot und/oder von der Auftragswertschätzung abweicht. Kommen die Bieter der Aufforderung nicht nach oder ergibt sich aus der nachgeforderten Preisermittlung, dass das Angebot unangemessen ist, so ist das Angebot auszuschließen.
- 28.6 Bei der technischen Prüfung werden die Angebote auf die technischen Anforderungen sowie auf die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters aus der Leistungsbeschreibung geprüft.
- 28.7 Wird bei der technischen Prüfung festgestellt, dass Angebote nicht den technischen und/oder fachlichen Anforderungen entsprechen, so sind diese Angebote ebenfalls vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.
- 28.8 Unter den verbliebenen Angeboten ist unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Das Ergebnis ist in einer Bewertungsmatrix einzutragen und mit der in den Vergabeunterlagen festgelegten Gewichtung zu verrechnen.
- 28.9 Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind oder den Zuschlag nicht erhalten haben, sind unverzüglich zu unterrichten.
- 29. Urkalkulation (vgl. § 16 Abs.1 Nr.3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr.3 VOB/A 2. Abschnitt)
- 29.1 Ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro sollte vor Auftragsvergabe vom künftigen Auftragnehmer von Bauleistungen die Angebotskalkulation, die sogenannte Urkalkulation, in verschlossener Form angefordert werden.⁹
- 29.2 Die Urkalkulation ist wie eine Wertsache zu behandeln. Die Bedarfsstelle hat deren fristgerechte Rückgabe sicherzustellen.
- 30. Aufhebung des Vergabeverfahrens (vgl. § 48 UVgO, § 17 VOB/A, § 63 VgV)
- 30.1 Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht, ist das Vergabeverfahren aufzuheben.
- 30.2 Die Entscheidung über die Aufhebung trifft die Bedarfsstelle gemeinsam mit der Zentralen Vergabestelle.
- 30.3 Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- 30.4 Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens sind die Bieter unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen.

gpaNRW Seite 23 von 29

⁹ Die Urkalkulation ist von großer Bedeutung für die Preisprüfung von Nachträgen. Daher sollte auf die Urkalkulation nicht verzichtet werden.

31. Sicherheitsleistungen (vgl. § 21 Abs. 5 UVgO, § 9c VOB/A)

- 31.1 Als Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers anerkannt.
- 31.2 Auf Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten werden. Bei Auftragsvergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 250.000 Euro ist auf Sicherheitsleistungen grundsätzlich zu verzichten.
- 31.3 Auf Sicherheitsleistungen bei Liefer- und Dienstaufträgen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung eintreten wird. Auf Sicherheitsleistungen soll bei Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro grundsätzlich verzichtet werden.
- 31.4 Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen aus dem Vertrag soll fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten.
- 31.5 Die Zentrale Vergabestelle entscheidet, ob und in welcher Höhe Sicherheitsleistungen für die vertragsgemäße Auftragserfüllung und Gewährleistung erforderlich sind. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

32. Vertragsstrafen (vgl. § 9a Abs. 1 VOB/A)

- 32.1 Bei Vergaben von Bauleistungen sollte von der Möglichkeit, Vertragsstrafen zu vereinbaren, nur Gebrauch gemacht werden, wenn durch eine Fristüberschreitung tatsächlich erhebliche Nachteile entstehen.
- 32.2 Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten. 10

33. Auftragserteilung (vgl. § 46 UVgO, § 18 VOB/A, § 62 VgV)

- 33.1 Die Auftragserteilung ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Ist in begründeten Ausnahmefällen eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, ist diese aktenkundig zu machen. Dieser Vermerk ist unverzüglich dem direkten Vorgesetzten zuzuleiten. Eine schriftliche Bestätigung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen vorzunehmen.
- 33.2 Die Aufträge müssen handschriftlich unterschrieben werden.
- 33.3 Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich aus der Unterschriftenordnung der << Muster-kommune>>.

34. Vergabevermerk (vgl. § 6 UVgO, § 20 VOB/A, § 8 VgV)

34.1 Für jede Vergabe ist ein Vergabevermerk anzufertigen.

QDQNRW Seite 24 von 29

¹⁰ Nach der aktuellen Rechtsprechung darf der Höchstwert der Vertragsstrafen fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten; pro Werktag gelten 0,1 bis 0,2 Prozent als angemessen.

- 34.2 In diesem Vergabevermerk müssen die einzelnen Schritte des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen dokumentiert werden.
- 34.3 Der Vergabevermerk ist begleitend zur Maßnahme durch die Vergabestelle fortlaufend fortzuschreiben und muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens enthalten.
- 34.4 Der Vergabevermerk ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden und ist bei Aufforderung diesen zu übermitteln.
- 35. Bekanntmachungspflichten (vgl. §§ 27 ff. UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 ff. VgV)
- 35.1 Beabsichtigte Auftragsvergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb sind auf dem VMP NRW zu veröffentlichen.
- 35.2 Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro liegt.
- 35.3 Die Auftragsbekanntmachung muss alle Informationen enthalten, die für die Entscheidung des Bieters über die Teilnahme relevant sind. Insbesondere ist eine elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt angefordert werden können.
- 35.4 Die Auftragsbekanntmachung erfolgt über den VMP NRW.
- 35.5 Nach erteiltem Zuschlag hat eine Bekanntmachung über den erteilten Auftrag von Liefer- und Dienstleistungen, die im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurden, zu erfolgen. Die Bekanntmachung muss zumindest folgende Informationen enthalten:
 - Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers und der Vergabestelle,
 - Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren,
 - die Verfahrensart,
 - Art und Umfang der Leistung,
 - den Zeitraum der Leistungserbringung.
- 35.6 Die Bekanntmachung erfolgt über den VMP NRW.
- 35.7 Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt für eine Dauer von drei Monaten.
- 35.8 Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro liegt.

QDQNRW Seite 25 von 29

- 35.9 Nach erteiltem Zuschlag hat eine Bekanntmachung über den erteilten Auftrag von Bauleistungen zu erfolgen. Die Bekanntmachung muss zumindest folgende Informationen enthalten:
 - Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
 - gewählte Verfahrensart,
 - Auftragsgegenstand,
 - Ort der Auftragsausführung,
 - Name des beauftragten Unternehmens.
- 35.10 Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der Auftragswert bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb 25.000 Euro oder der Auftragswert bei Freihändigen Vergaben 15.000 Euro nicht übersteigt.
- 35.11 Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt für eine Dauer von sechs Monaten
- 35.12 Die Bekanntmachungen werden von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt.
- 36. Unterrichtung der Bewerber und Bieter (vgl. § 46 UVgO, § 19 Abs. 1 VOB/A, § § 62 Abs. 1 und 2 VgV i.V.m. § 134 GWB)
- 36.1 Nach der Zuschlagserteilung von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen, des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung oder der Aufhebung eines Vergabeverfahrens von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich sind die Bewerber und Bieter unverzüglich zu unterrichten.
- 36.2 Auf Antrag des Bieters sind die Gründe für den Ausschluss bzw. der Nicht-Berücksichtigung innerhalb von 15 Kalendertagen in Textform zu benennen. In der Begründung sind sowohl der Name des Bieters zu nennen, welcher den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung und die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots mitzuteilen.
- 36.3 Die Bewerber und Bieter, deren Angebote ausgeschlossen wurden oder nicht berücksichtigt wurden, sind bei Vergaben von Bauleistungen unverzüglich nach Zuschlagserteilung zu unterrichten. Auf Antrag des Bieters sind die Gründe für den Ausschluss bzw. der Nicht-Berücksichtigung innerhalb von 15 Kalendertagen in Textform zu benennen. In der Begründung sind sowohl der Name des Bieters zu nennen, welcher den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung in Textform mitzuteilen. Die übrigen Bieter sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.
- 36.4 Bei Vergaben im Oberschwellenbereich sind die Bewerber und Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme eines dynamischen Beschaffungssystems zu unterrichten.
- 36.5 Sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorabinformation veröffentlicht wurde, sind den Bewerbern und Bietern die Aufhebung oder die Neueinleitung eines Vergabeverfahrens nebst Gründen mitzuteilen.

gpaNRW Seite 26 von 29

- 36.6 Auf Verlangen des Bewerbers oder des Bieters, deren Angebote nicht berücksichtigt oder abgelehnt wurden, sind unverzüglich innerhalb von 15 Kalendertagen sowohl der Name des Bieters zu nennen, welcher den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung in Textform mitzuteilen.
- 36.7 Zusätzlich ist jeder Bewerber und Bieter über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs zu informieren.
- 36.8 Die Unterrichtung der Bewerber und Bieter werden von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt.
- 37. Auftragsänderungen und Nachträge (vgl. § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB)
- 37.1 Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen sowie Nachträgen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, wenn:
 - sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder
 - der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.

Wesentliche Änderungen können insbesondere vorliegen, wenn:

- der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert übersteigt,
- erhebliche inhaltliche Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen,
- der Umfang des Auftrags erheblich ausgeweitet wird,
- ein Wechsel des Auftragnehmers erfolgen soll,
- bei Liefer- und Dienstleistungen der ursprüngliche Auftragswert um mehr als 20 Prozent erhöht wird; bei Bauleistungen mehr als 15 Prozent.
- 37.2 Die Bedarfsstelle hat die sachliche und rechnerische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen, zu begründen und in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.
- 38. Abnahme (vgl. Vergabehandbuch (VHB NRW) "Allgemeine Vorbemerkungen" Seite 3)
- 38.1 Die Abnahme der erbrachten Leistung obliegt der Bedarfsstelle.
- 38.2 Jede Leistung ist durch die Bedarfsstelle sofort auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung der geforderten Leistungsmerkmale zu prüfen.
- 38.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Beanstandungen sind im Abnahmeprotokoll anzugeben.
- 38.4 Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und –beseitigung zu dokumentieren. Eine erneute Abnahme ist gegebenenfalls erforderlich.
- 38.5 Bei Baumaßnahmen ist eine förmliche Abnahme mit Anfertigung einer Niederschrift durchzuführen.

Seite 27 von 29

39. Auftragsabrechnung

- 39.1 Alle vom Auftragnehmer eingereichten Rechnungen werden von der Bedarfsstelle geprüft.
- 39.2 Werden bei Prüfung Änderungen gegenüber Forderungen vorgenommen, ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich bekannt zu geben.
- 39.3 Abschlagszahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen und/oder Nachweise durch den Auftragnehmer nachzuweisen.
- 39.4 Auftragnehmer von Bauleistungen sind durch die Bedarfsstelle über Schlusszahlungen mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung schriftlich zu unterrichten.

40. Gewährleistung

- 40.1 Die Bedarfsstelle hat grundsätzlich spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Kontrolle zur Mängelfeststellung durchzuführen.
- 40.2 Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.
- 40.3 Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, veranlasst die Bedarfsstelle die notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche.

41. Geheimhaltung und Datenschutz

- 41.1 Generell sind alle Beschäftigten der << Musterkommune>> zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet. Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, als dies zur Abwicklung des Verfahrens oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.
- 41.2 Bei Bauleistungen erhalten nur die bei formalen Verfahren beteiligten Bieter Auskünfte zum Submissionsergebnis. Ansonsten dürfen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen keine Ergebnisse mitgeteilt werden, auch nicht an Herstellungs- oder Lieferbetriebe.
- 41.3 Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- 41.4 Während des gesamten Vergabeverfahrens sind alle Daten und Informationen der Bieter und Teilnehmer vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere personenbezogene, sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind.

42. Rechtliche Wirkung

42.1 Die Bestimmungen dieser Dienstweisung regeln das verwaltungsinterne Verfahren der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben somit keinem Bieter oder Auftragnehmer ein einklagbares Recht.

GPANRW Seite 28 von 29

43. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- 43.1 Die Beteiligung zur Prüfung von Vergabeverfahren des Rechnungsprüfungsamtes der << Musterkommune>> richtet sich nach der Rechnungsprüfungsordnung der << Musterkommune>>, der hierzu erlassenen Dienstanweisung sowie der vom Rechnungsprüfungsamt erlassenen Vorlageregelungen.
- 43.2 Werden bei der Vergabe und/oder Ausführung von Leistungen Verfehlungen i.S.v. § 5 KorruptionsbG NRW bekannt, so sind diese unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt anzuzeigen. Die Prüfung einer möglichen Auftragssperre und gegebenenfalls eine Meldung an das Korruptionsregister werden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die Zentrale Vergabestelle wahrgenommen.
- 43.3 Vergabebeschwerden sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich bei Eingang anzuzeigen.

44. Beteiligung von Rat und Ausschüssen

44.1 Die Beteiligung von Rat und Ausschüssen richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der << Musterkommune>> in der jeweils aktuellen Fassung.

45. In Kraft treten

- 45.1 Diese Dienstanweisung tritt sofort/am ... in Kraft.
- 45.2 Hiermit tritt die bisherige Dienstanweisung Vergabe vom ... außer Kraft.

<< Musterkommune>>, TT.MM.JJJJ

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

QDQNRW Seite 29 von 29